



# Allgemeiner Turn- und Sportverein Kronach e.V.

## Vereinsatzung

### **§ 1 Name des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Turn- und Sportverein Kronach.“
2. Der Sitz des Vereins ist Kronach.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kronach eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Leibeserziehung und des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Es werden keine Ausgaben getätigt, die dem Vereinszweck fremd oder unverhältnismäßig sind.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 1.2 Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag solche Personen ernannt werden, welche sich um die sportlichen Belange im allgemeinen oder um den Allgemeinen Turn- und Sportverein Kronach besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder.
2. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann auch in mindestens halbjährlichen Raten entrichtet werden und ist im voraus zu zahlen.
3. Der Austritt aus dem Verein kann nur in schriftlicher Form mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende (31.12) erfolgen. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
4. Der Ausschluss erfolgt bei vereinschädigendem Verhalten durch die Vorstandschaft.
5. Ein Einspruch erfolgt über den Turnrat.
6. Der Turnrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

### **§ 4 Organe des Vereins**

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Die Vorstandschaft
3. Der Turnrat

### **§ 5 Die Jahreshauptversammlung**

1. Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung durch schriftliche Benachrichtigung ein. Die Benachrichtigung muss mindestens 14 Tage vorher erfolgen.
2. Die Jahreshauptversammlung hat einmal im Jahr stattzufinden.
3. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
  - 3.1 Bericht des Vorsitzenden
  - 3.2 Bericht des Kassiers
  - 3.3 Bericht der Kassenprüfer
  - 3.4 Berichte der Fachwarte
  - 3.5 Beschluss von Satzungsänderungen
  - 3.6 Entlastung der Vorstandschaft und Neuwahlen laut Satzung
  - 3.7 Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
4. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl.

### **§ 6 Die Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
  - 1.1 dem 1. Vorsitzenden
  - 1.2 dem 2. (stellvertr.) Vorsitzenden
  - 1.3 dem 3. (stellvertr.) Vorsitzenden
  - 1.4 dem Kassier
  - 1.5 dem Schriftführer
  - 1.6 dem Oberturnwart
  - 1.7 dem Frauenturnwart
  - 1.8 dem Pressewart
  - 1.9 bis zu 4 Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. (stellvertr.) Vorsitzende und der 3. (stellvertr.) Vorsitzende wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird, von der aber im Innenverhältnis der 2. oder 3. Vorsitzende von dieser Befugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

### **§ 7 Der Turnrat**

Der Turnrat besteht aus dem Vorstand und den Fachwarten.

### **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 9 Auflösung**

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gleichgeartete gemeinnützige Organisation, die von der Stadt Kronach benannt wird. Sollte eine derartige Benennung nicht erfolgen, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kronach.

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 09.04.1992 beschlossen.